

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
22.

36.) Generalverordnung

der Königl. Sächs. Landesregierung an sämtliche Obergkeiten und
Physiker der alten Erblande,

die wegen Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera zu
ergreifenden Maßregeln betreffend;

vom 10ten Juni 1831.

So beruhigend auch bis jezt die Nachrichten gewesen, welche über den Stand und die fernere Verbreitung der Asiatischen Cholera im Königreiche Polen und die, gegen das weitere Vordringen dieser Krankheit, von Seiten der Königl. Preuß. Regierung längs der Preuß. Grenze nach dem obgedachten Königreiche hin getroffenen Maßregeln eingegangen sind, und so wenig michin ein solches Vordringen der Krankheit von dieser Seite her auch jezt noch zu befürchten ist, so hat sich doch dieselbe einen andern Weg durch die Schifffahrt in die Königl. Preuß. Staaten, und zwar nach Danzig, so wie nach Galizien, nach den letzteren Landesgegenben dadurch gebahnt, daß die hier getroffenen Sanitätsmaßregeln eine Zeitlang, bei dem Zweifel über die Ausbreitungskraft, nicht mit der vorhin angewendeten Strenge, — die jedoch nunmehr allenthalben wieder eingetreten ist, — fortgesetzt worden waren.

Wie sehr nun auch zu hoffen ist, daß die von der Königl. Preuß. sowohl, als der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung neuerdings mit erhöhter Strenge getroffenen Maßregeln den gewünschten Erfolg haben werden, so findet sich doch die Königl. Sächs. Landesregierung, zur möglichsten Veruhigung des Publikums und Entfernung aller Besorgnisse, veranlaßt, zur Zeit ähnliche Vorkehrungen zu treffen, wie die Königl. Preuß. Regierung gegen das Königreich Böhmen dormalen ergriffen hat, und in dieser Beziehung